

Unterschriftenbogen zum Volksantrag¹

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson³

Anschrift

Stellvertretende Vertrauensperson³

Anschrift

- Hinweise:
- Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur **einmal** und nur **persönlich** unterstützen.
 - Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVGVO bei.
 - Gemäß § 5 Abs. 3 VVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie *eigenhändig unterschreiben!*

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG	Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen			
							Prüfung durch die Gemeinde			Prüfung durch den Landtags- präsidenten
Bestätigung der Gültigkeit der Un- terstützungsunter- schrift Ja/Nein ⁴	Begründung der Verweigerung ge- mäß § 4 Abs. 2 VVGVO ⁵	Stimmrecht gemäß § 2 VVG Ja/Nein								
1										
2										
3										

1

Größe und Format des Unterschriftenbogen sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Faltblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.

2

Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.

3

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind spätestens bei der Einreichung des Volksantrages dem Landtagspräsidenten zu benennen; sie sollen jedoch bereits im Unterschriftenbogen aufgeführt werden.

4

Bei örtlicher Unzuständigkeit und im Falle der fehlenden Identifizierbarkeit kein Eintrag.

5

Mögliche Eintragungen:

a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVG,

b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVG,

c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG,

d) unzulässige mehrfache Unterstützung,

e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO,

f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder
in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt _____ Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

2. ☐ Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragene Unterstützungsunterschriften sind gültig.

☐ Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:

- a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG
- b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG
- c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG
- d) unzulässige mehrfache Unterstützung
- e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO
- f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit _____ gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

☐ nicht festgestellt.

☐ festgestellt, und zwar

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Erklärung gemäß § 2 VVGVO

Bitte

- füllen Sie die Erklärung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- kreuzen Sie das Zutreffende an ☒.

Erklärung gemäß § 2 VVGVO zum
Vorliegen der Voraussetzungen des
§ 5 Abs. 2 Satz 3 VVG hinsichtlich
des Volksantrages/Volksbegehrens

Familienname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen				
Tag der Geburt	Tag 	Monat 	Jahr 	
Mein derzeitiger ständiger Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
Ich bin im Besitz eines gültigen ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses		Ausweis-Nummer		
		ausgestellt am		von (ausstellende Behörde)
Ich erkläre: – Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, – ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, – ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, – ich habe im Freistaat Sachsen am heutigen Tag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben, – ich habe anderweitig noch keine Unterstützungsunterschrift zu diesem Volksantrag/Volksbegehren (zutreffendes bitte unterstreichen) geleistet. Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107a, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder dies versucht.				
_____ (Ort, Datum)		_____ (Unterschrift, Vor- und Familienname)		

Unterschriftenbogen zum Volksbegehren¹

Veröffentlicht: SächsABl. (Jahrgang), S. ...

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren mit dem Ziel, einen Volksentscheid über den folgenden Gesetzentwurf herbeizuführen.

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson ³	Stellvertretende Vertrauensperson ³
Anschrift	Anschrift

- Hinweise:
- Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur **einmal** und nur **persönlich** unterstützen.
 - Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVVGVO bei.
 - Gemäß § 5 Abs. 3 VVVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.
 - Wer ein Volksbegehren unberechtigt unterstützt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzes [StGB]).

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie *eigenhändig unterschreiben!*

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG	Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen			
							Prüfung durch die Gemeinde			Prüfung durch den Landtags- präsidenten
							Bestätigung der Gültigkeit der Un- terstützungsunter- schrift Ja/Nein ⁴	Begründung der Verweigerung ge- mäß § 4 Abs. 2 VVVGVO ⁵	Stimmrecht gemäß § 2 VVVG Ja/Nein	
1										
2										
3										

1 Größe und Format des Unterschriftenbogen sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Faltblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.

2 Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.

3 Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind spätestens bei der Einreichung des Volksantrages dem Landtagspräsidenten zu benennen; sie sollen jedoch bereits im Unterschriftenbogen aufgeführt werden.

4 Bei örtlicher Unzuständigkeit und im Falle der fehlenden Identifizierbarkeit kein Eintrag.

5 Mögliche Eintragungen:

a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG,

b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG,

c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG,

d) unzulässige mehrfache Unterstützung,

e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO,

f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder
in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt _____ Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

2. ☐ Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragene Unterstützungsunterschriften sind gültig.

☐ Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:

- a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG
- b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG
- c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG
- d) unzulässige mehrfache Unterstützung
- e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO
- f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit _____ gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

☐ nicht festgestellt.

☐ festgestellt, und zwar

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

(Dienstsiegel)

.....
Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
– Erstaufbereitung –

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstaufbereitung“ vom Blatt „Zweifertigung“,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an ☒.

(1) Gemeinde

(2) Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVVGVO
auf Eintragung in das Stimmberechtig-
tenverzeichnis zum
Volksentscheid am _____
und
Stimmscheinantrag

Familienname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen

Tag der Geburt

Tag

Monat

Jahr

--	--	--	--	--	--	--	--

Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(3) Ich bin im Besitz eines
gültigen

Ausweis-Nummer

- ☐ Personalausweises
☐ Reisepasses

ausgestellt am:

von (ausstellende Behörde)

(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:

(5) – Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
☐ ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ☐ ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden,

(6) – ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,
– ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Auf-
enthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,
– ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei,
– ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen,
– ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem Volksent-
scheid gestellt.

(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die
Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbe-
fugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen
und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht
ausgeschlossen sein sollte.

(8) ☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.
☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigter):

(Vor- und Familienname des Antragstellers und gegebenenfalls des Zustellungsbevollmächtigten)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

(9)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des **Antragstellers**, Vor- und Familienname)

(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag **als Hilfsperson** nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und
die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der **Hilfsperson**, Vor- und Familienname)

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeinde ☐ Ja		
	☐ Nein, urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeinde		
	Begründung		
	Ort, Datum	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)	
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Abstimmung = =	Antragseingang ☐ verspätet ☐ rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	☐ nein	☐ ja
4	18. Lebensjahr am Abstimmungstag vollendet	☐ nein	☐ ja
5	Grund für den Ausschluss vom Stimmrecht		☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
	☐ § 2 Abs. 2 Nr. 1 VVVG	☐ § 2 Abs. 2 Nr. 2 VVVG	☐ § 2 Abs. 2 Nr. 3 VVVG
6	Erledigung des Antrags		
	☐ Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis		Bezeichnung des Stimmbezirks
	☐ Erteilung des Stimm Scheins		Stimm Scheinnummer
	☐ Vermerk über die Stimm Scheinerteilung im Stimmberechtigtenverzeichnis		
	☐ Absenden des Stimm Scheins und der Briefabstimmungsunterlagen		☐ Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags an den Landesabstimmungsleiter
	am (Datum)	am (Datum)	
☐ Zurückweisung (siehe Anlage)			

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis – Zweitausfertigung –

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an ☒.

(1)

Gemeinde

(2)

Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtig- tenverzeichnis zum Volksentscheid am _____ und Stimmscheinantrag

Familienname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen

Tag der Geburt

Tag

Monat

Jahr

Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(3)

Ich bin im Besitz eines
gültigen

Ausweis-Nummer

- ☐ Personalausweises
☐ Reisepasses

ausgestellt am:

von (ausstellende Behörde)

(4)

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:

(5)

- Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
☐ ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ☐ ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden,

(6)

- ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,
– ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Auf-
enthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,
– ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei,
– ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen,
– ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem Volksent-
scheid gestellt.

(7)

Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die
Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbe-
fugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen
und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht
ausgeschlossen sein sollte.

(8)

- ☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.
☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigter):

(Vor- und Familienname des Antragstellers und gegebenenfalls des Zustellungsbevollmächtigten)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

(9)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des **Antragstellers**, Vor- und Familienname)

(10)

Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag **als Hilfsperson** nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und
die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der **Hilfsperson**, Vor- und Familienname)

Landesabstimmungsleiter
Statistisches Landesamt
Postfach 11 05

01911 Kamenz

Nicht vom Antragsteller abzusenden.

Wird von der Gemeinde übersandt.

Betr.: Register nach § 23 Abs. 2 und 4 VVVGVO

Der Antragsteller wird in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeinde)

Die Gemeinde gehört zum Stimmkreis: _____

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Amtliche Vermerke des Landesabstimmungsleiters

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt

(vergleiche die Randnummern des Antrags)

- (1) Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde der Hauptwohnung. Fehlt eine Hauptwohnung, ist die Gemeinde des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts zuständig.
- (2) Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
Stimmberechtigte können an einem Volksentscheid grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Freistaat Sachsen in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.
Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen.
Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 21. Tag vor dem Volksentscheid bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.
Der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen ungefähr einen Monat vor dem Abstimmungstag übersandt.
- (3) Angaben sind nur für ein Dokument (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.
- (4) Die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt nur, wenn die Stimmberechtigung des Antragstellers für den Volksentscheid nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- (5) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, wer
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 - b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
 - c) als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden hat.
- (6) Vom Stimmrecht bei Volksentscheiden ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) ausgeschlossen,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (7) Niemand darf an demselben Volksentscheid mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre wie eine Wahlfälschung strafbar, wenn sich jemand an demselben Volksentscheid mehrfach beteiligen würde.
- (8) Die Stimmabgabe kann auch in einem Abstimmungsraum vor einem Stimmbezirksvorstand erfolgen. Dann ist der Stimmschein dem Stimmbezirksvorstand auszuhändigen.
- (9) Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben.
- (10) Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und hat den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben.

Stimmenbenachrichtigung
für den Volksentscheid zum ...

Abstimmungstag: Sonntag, der
Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3

Deutsche Post AG

Entgelt bezahlt
01095 Dresden I

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit!**

Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34.Tag vor dem Volksentscheid ist der). Stimmscheinanträge – die auch mündlich aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Landeshauptstadt Dresden
Wahlamt
01067 Dresden

Abstimmungsraum
Schulgebäude Emilstraße 20
01159 Dresden

Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverzeichnis-
Nummer 316/00345

Wenn unzustellbar, zurück.⁴

Herrn/Frau⁵

1 Muster für die Versendung der Stimmenbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

2 Bei Versendung als Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung „Infopost und Kataloge national“. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend auszugsweise aufgeführt:

a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, das heißt maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Es ist empfehlenswert, Muster der Sendungen im Vorfeld mit der Deutschen Post AG abzustimmen. Zur Gestaltung vergleiche die Darstellung der automationsgerecht gegliederten Aufschriftseite.

b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen sind zum Beispiel zusätzliche Angaben zum Absender und bis zu zehn unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Nummern oder Buchstaben).

c) Die Maße für Infopost-Standard-Sendungen betragen:

Mindestmaß: Länge 14 cm, Breite 9 cm

Höchstmaß: Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm

Höchstgewicht: 20 g

Papierstärke (Flächengewicht): bis zum Format C6 mindestens 150 g/m², bis zum Format DIN lang mindestens 170 g/m², bis zum Höchstmaß mindestens 200 g/m², höchstens 500 g/m².

3 Der Freimachungsvermerk (Muster) entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen oder die Sendungsart in der Aufschrift zu benennen. Die Sendungen können entgeltarm als Infopost-Standard versandt werden, wenn

a) mindestens 4 000 Stück nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

b) mindestens 250 Stück für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl) nach Postleitzahl in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

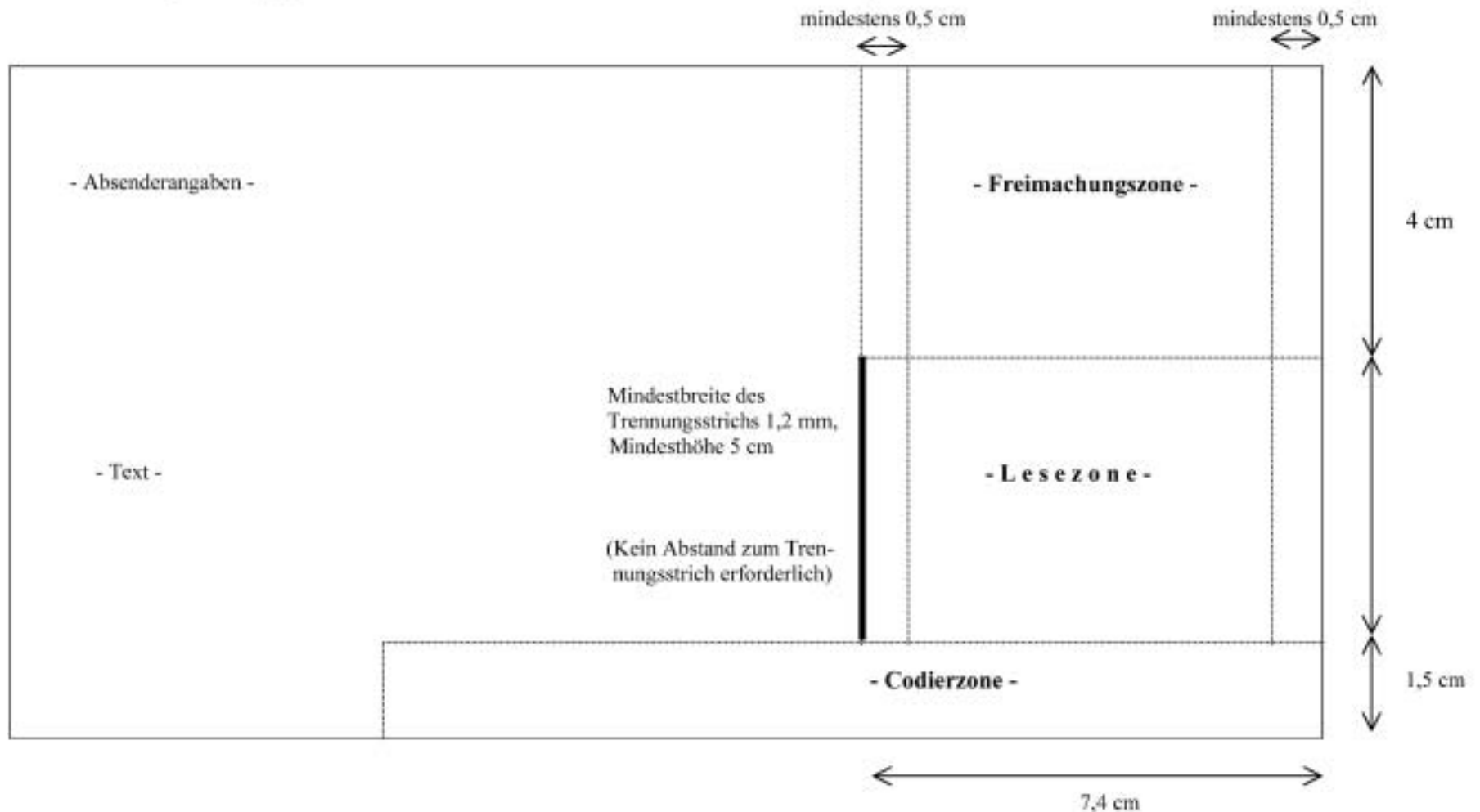
c) mindestens 50 Stück für den Leitbereich (Sequenz von Postleitzahlen) der Einlieferungsstelle nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge geordnet sind. Werden die jeweiligen Mindestmengen nicht erreicht, kann entsprechend aufgezählt werden.

4 Zusätzlich kann angegeben werden: „Bei Umzug Anschriftenbenachrichtigungskarte!“ Dieser Service der Deutschen Post AG ist kostenpflichtig.

5 Absender- und Anschriftangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Infopost-Standardsendungen dürfen nur mit maschinell lesbarer Anschrift eingeliefert werden (nicht handschriftlich).

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Stimmbezirks, des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Abstimmungsraums verbunden werden. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und gegebenenfalls des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Angaben bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die für die Aufschrift vorgeschriebene Fluchtlinie (linksbündig) und nach unten die Le-sezone (vergleiche Muster für die automationsgerechte Aufschriftseite) eingehalten wird.

Automationsgerecht gegliederte Aufschriftseite einer Standardbriefsendung in Kartenform mit senkrechtem Trennungsstrich



Freimachungszone: Diese Zone ist ausschließlich für die Freimachung und für postalische Stempelabdrucke vorgesehen. Postwertzeichen und Stempelabdrucke dürfen nicht außerhalb der Freimachungszone angebracht werden. Mindestgröße des Freimachungsvermerkes: Länge 3,5 cm, Breite 1,8 cm

Lesezone: In der Lesezone steht die Anschrift.

Codierzone: Die Codierzone befindet sich am unteren Rand der Sendung. Sie ist ab dem rechten Rand 15 cm lang und 1,5 cm breit. Die Codierzone muss frei von jeglichen Angaben und Unebenheiten sein.

Stimmenachrichtigung für den Volksentscheid zum ...	Hosowanska zdželenka za ludowy rozsud k ...	3										
<table><tr><td>Abstimmungstag:</td><td>Sonntag, der</td></tr><tr><td>Abstimmungszeit:</td><td>8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</td></tr></table>	Abstimmungstag:	Sonntag, der	Abstimmungszeit:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<table><tr><td>Wothlosowanski dzeń:</td><td>Njedźela,</td></tr><tr><td>Wothlosowanski čas:</td><td>8.00 hodž. do 18.00 hodž.</td></tr></table>	Wothlosowanski dzeń:	Njedźela,	Wothlosowanski čas:	8.00 hodž. do 18.00 hodž.	<table><tr><td>Deutsche Post AG</td></tr><tr><td>Entgelt bezahlt 01095 Dresden I</td></tr></table>	Deutsche Post AG	Entgelt bezahlt 01095 Dresden I
Abstimmungstag:	Sonntag, der											
Abstimmungszeit:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr											
Wothlosowanski dzeń:	Njedźela,											
Wothlosowanski čas:	8.00 hodž. do 18.00 hodž.											
Deutsche Post AG												
Entgelt bezahlt 01095 Dresden I												
Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit! Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34. Tag vor dem Volksentscheid ist der). Stimmscheinanträge – die auch mündlich aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eventuelle Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit. Wy sće do lišiny hłosakmanych zapisany/a a móžeće w deleka mjenowanej wothlosowanskej rumnosći wothlosować. Přinjesće tutu zdželenku k ludowemu rozsudej sobu a mějće swój personalny wupokaz abo pućowanski pas k ruce! Chceće-li w druhej wothlosowanskej rumnosći wothlosowanskeho terena abo přez listowe wothlosowanje wothlosować, trjebaće hłosowanske wopismo. Hłosowanske wopismo dóstanjeće, hdyž předełži jedna z přčin, kiž su na zadnjej stronje w Próstwy wo hłosowanske wopismo mjenowane (Pokiw k zadnjej stronje, č. 2: 34. dzeń před ludowym rozsudom je). Próstwy wo hłosowanske wopismo – kiž móžeja so tež ertnje, ale nie telefonisce stajić – přijimaja so jenož hač do, 18.00 hodž. abo při dopokaznym njejakim schorjenju tež hišće hač do 15.00 hodž. na wothlosowanskim dñu. Hłosowanske wopismo a podložki za listowe wothlosowanje připošćelu so z póstom abo so hamtsce přepodadza. Wone móžeja so tež na gmejnje wesobinsce wotewzać. Štož za někoho druheho hłosowanske wopismo a podložki za listowe wothlosowanje žada, dyrbi pisomne spolnomócnjenje předpołożić. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdželće to prošu swojej gmejnje. <table><tr><td>¹Landratsamt Bautzen</td><td>Abstimmungsraum/ Wothlosowanska rumnosć</td><td>Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverzeichnis-Nummer</td></tr><tr><td>Krajnoradny zarjad Budyšin</td><td>6. Mittelschule, Am Schützenplatz 6</td><td>Hłosowanski wobwod/Zapis hłosakmanych č. 1900345</td></tr><tr><td>02625 Bautzen</td><td>02625 Bautzen</td><td></td></tr></table>			¹ Landratsamt Bautzen	Abstimmungsraum/ Wothlosowanska rumnosć	Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverzeichnis-Nummer	Krajnoradny zarjad Budyšin	6. Mittelschule, Am Schützenplatz 6	Hłosowanski wobwod/Zapis hłosakmanych č. 1900345	02625 Bautzen	02625 Bautzen		
¹ Landratsamt Bautzen	Abstimmungsraum/ Wothlosowanska rumnosć	Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverzeichnis-Nummer										
Krajnoradny zarjad Budyšin	6. Mittelschule, Am Schützenplatz 6	Hłosowanski wobwod/Zapis hłosakmanych č. 1900345										
02625 Bautzen	02625 Bautzen											

1 Muster für die Versendung der Stimmenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

2 Bei Versendung als Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung „Infopost und Kataloge national“. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend auszugsweise aufgeführt:

a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, das heißt maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Es ist empfehlenswert, Muster der Sendungen im Vorfeld mit der Deutschen Post AG abzustimmen. Zur Gestaltung vergleiche die Darstellung der automationsgerecht gegliederten Aufschriftseite.

b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen sind zum Beispiel zusätzliche Angaben zum Absender und bis zu zehn unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Nummern oder Buchstaben).

c) Die Maße für Infopost-Standard-Sendungen betragen:

Mindestmaß:	Länge 14 cm, Breite 9 cm	Höchstmaß:	Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm	Höchstgewicht:	20 g
-------------	--------------------------	------------	-------------------------------	----------------	------

Papierstärke (Flächengewicht): bis zum Format C6 mindestens 150 g/m², bis zum Format DIN lang mindestens 170 g/m², bis zum Höchstmaß mindestens 200 g/m², höchstens 500 g/m².

3 Der Freimachungsvermerk (Muster) entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen oder die Sendungsart in der Aufschrift zu benennen.

Die Sendungen können entgelttermäßig als Infopost-Standard versandt werden, wenn

a) mindestens 4 000 Stück nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

b) mindestens 250 Stück für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl) nach Postleitzahl in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

c) mindestens 50 Stück für den Leitbereich (Sequenz von Postleitzahlen) der Einlieferungsstelle nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge geordnet sind. Werden die jeweiligen Mindestmengen nicht erreicht, kann entsprechend aufgezählt werden.

4 Zusätzlich kann angegeben werden: „Bei Umzug Anschriftenbenachrichtigungskarte!“ Dieser Service der Deutschen Post AG ist kostenpflichtig.

5 Absender- und Anschriftangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Infopost-Standardsendungen dürfen nur mit maschinell lesbarer Anschrift eingeliefert werden (nicht handschriftlich).

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Stimmbezirks, des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Abstimmungsraums verbunden werden. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und gegebenenfalls des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Angaben bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die für die Aufschrift vorgeschriebene Fluchtlinie (linksbündig) und nach unten die Le-sezone (vergleiche Muster für die automationsgerechte Aufschriftseite) eingehalten wird.

Stimmscheinantrag^{1 2}

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Briefgebühr)

Für
amtliche
Vermerke

An die
Gemeinde/Stadt³ _____

Stimmscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines für den umseitig angegebenen Volksentscheid

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheins – für

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnung: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für einen anderen stellt,
muss durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht
nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Stimmscheins gegeben ist:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund ☐⁴
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem Volksentscheid
(Datum siehe umseitig)
in einen anderen Stimmbezirk
- innerhalb der Gemeinde ☐⁴
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist ☐⁴
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ☐⁴

Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen⁵

- ☐⁴ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
☐⁴ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- ☐⁴ - wird (werden) abgeholt.⁶ _____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

X

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins mit Briefabstimmungsunterlagen

² Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu 23,5 x 12,5 cm groß sein.

³ Nichtzutreffendes streichen

⁴ Zutreffendes ankreuzen

⁵ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen.

⁶ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Stimmscheinantrag/Próstwa wo hłosowanske wopismo^{1 2}

Zweisprachiges Muster

Rückseite der Stimmbenachrichtigung

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Briefgebühr)Jenož w frankěrowanej
wobalce wotpósłać
(listowe porto)Für
amtliche
VermerkeZa hamske
přispomnjenjaAn die
Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město³ __________
_____Stimmscheinantrag nur
ausfüllen, unterschreiben
und absenden, wenn Sie
nicht in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in
einem anderen Stimmbezirk
oder durch Briefabstimmung
abstimmen wollen.Próstwa wo hłosowanske
wopismo jenož wupjelnić,
podpisać a wotpósłać, hdyž
njechaće w swojey
wothłosowanskej rumnosći, ale
w druhim hłosowanskim
wobwodze abo z listowym
wothłosowanjom wothłosować.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines/Próstwa wo přidžělenje hłosowanskeho wopisma

für den umseitig angegebenen Volksentscheid/za na druhej stronje mjenowany ludowy rozsud

Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift/Sóhłowace podaća prošu w čišćerskim pismje:

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheins – für/Prošu wo přidžělenje hłosowanskeho wopisma – za

Familienname/swójbne mjeno: _____

Vorname/předmjeno: _____

Geburtsdatum/dzeń narodenja: _____

Wohnung/bydlenje: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort/droha, č. domu, póstowe č., město)

Wer den Antrag für einen anderen
stellt, muss durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht
nachweisen, dass er dazu
berechtigt ist.Štóz próstwa za druhého staja,
dyrbi z pisomnym
spolnomócnjenjom dopokazać, zo
je k tomu woprawnjeny.Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe
für die Erteilung eines Stimmscheins gegeben ist:1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund ☐ ⁴2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem
Volksentscheid (Datum siehe umseitig) in einen anderen
Stimmbezirk
- innerhalb der Gemeinde ☐ ⁴
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das
Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung
nicht beantragt ist ☐ ⁴3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche
Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so
dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht
zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ☐ ⁴Wobkrućam, zo je jedna z deleka mjenowanych přičin za
přidžělenje hłosowanskeho wopisma data:1. Njepřitomnosć na dnju wothłosowanja z wažneje přičiny ☐ ⁴2. Přeměštnjenje bydlenja po 34. dnju před ludowym rozsudom
(datum hlej přichodnu stronu) do druhého hłosowanskeho
wobwoda ☐ ⁴
- znutřka gmejny ☐ ⁴
- zwonka gmejny, při čimž so próstwa wo zapisanje do lisčiny
hłosakmanych na městnje nowého bydlenja stajila njeje ☐ ⁴3. Powołanske přičiny, chorosć, wysoka staroba, čělna
zbrašenosć abo drugi čělny staw, tak zo přichad do
wothłosowanskeje rumnosće njeje přicěpjomny abo móžny. ☐ ⁴Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen⁵☐ ⁴ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
☐ ⁴ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:Hłosowanske wopismo
a podložki za listowe wothłosowanje⁵☐ ⁴ - njech so na moju horjeka mjenowanu adresu sčele/sčelu
☐ ⁴ - njech so mi na sčěłowacu adresu sčele/sčelu:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort/ předmjeno, swójbne mjeno, droha, č. domu, póstowe č., město)

☐ ⁴ - wird (werden) abgeholt.⁶☐ ⁴ - so wotewozmjje/wotewozmu.⁶_____, den/dnja _____
(Ort/město) (Datum/datum)
 _____
(Unterschrift/podpismo)¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins mit Briefabstimmungsunterlagen² Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu 23,5 x 12,5 cm groß sein³ Nichtzutreffendes streichen/Štóz njepřitřechi, šmórnyć⁴ Zutreffendes ankreuzen/Štóz přitřechi, našmórnyć⁵ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen/Hdyž so listowe wothłosowanje njepřeje, prošu šmórnyć⁶ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können./Wotewzaće hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowe wothłosowanje za druhého je jenož w padže njenadźiteho schorjenja dowolene, hdyž so prawo přijimanja přez pisomnu polnomóć dopokazuje a hdyž so podložki wothłosowacemu njemóža hižo sčasom přez póst přepósłać abo hamsce přepodać.

Gemeinde/Stadt¹
Stimmkreis

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung von Stimm Scheinen
für den Volksentscheid zum
am

1. Das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Gemeinde/die Stimmbezirke der Gemeinde¹

.....
wird in der Zeit vom bis
(20. bis 16. Tag vor dem Volksentscheid)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

.....²
(Ort der Einsichtnahme)

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Sächsisches Meldgesetz (SächsMG) eingetragen ist.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.¹

Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor dem Volksentscheid,

spätestens am bis Uhr, bei der Gemeinde¹ Einspruch einlegen.
(16. Tag vor dem Volksentscheid)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
..... eine Stimmbenachrichtigung.
(21. Tag vor dem Volksentscheid)

Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Stimmbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimm Schein hat, kann an dem Volksentscheid

durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
oder
durch Briefabstimmung

teilnehmen.

5. Einen Stimm Schein erhält auf Antrag

a) ein in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,

aa) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,

bb) wenn er seine Wohnung ab dem in einen anderen Stimmbezirk
(34. Tag vor dem Volksentscheid)

- innerhalb der Gemeinde oder
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

cc) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

b) ein nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,

aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) oder die Einspruchsfrist gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 27 Abs. 1 VVVGVO (bis zum) versäumt hat,

bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an dem Volksentscheid erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 23 Abs. 1 VVVGVO entstanden ist,

cc) wenn sein Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Stimmscheine können von in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt (2. Tag vor dem Volksentscheid) auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können bei Vorliegen der unter Buchstabe b genannten Gründe den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Tag des Volksentscheids, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Stimmscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass der Stimmberechtigte vor einem Stimmbezirksvorstand abstimmen, will, so erhält er mit dem Stimmschein zugleich

a) einen amtlichen Stimmzettel,

b) einen amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,

c) einen amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist,

d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Stimmunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel, dem Abstimmungsumschlag und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den

Die Gemeinde

.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Wenn mehrere Einsichtnahmestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

³ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben

Gmejna/město¹
Hłosowanski wokres
.....

Wozjewjenje
wo prawje na dohlad do zapisa hłosakmanych a wo přidźělenju hłosowanskich wopismow
za ludowy rozsud k dnja

1. Zapis hłosakmanych za ludowy rozsud w gmejnje/we hłosowanskich wobwodach gmejny¹

.....
je wupoloženy w času wot do
(20. do 16. dnja před ludowym rozsudom)

w službnych hodžinach

w²
(městno wupoloženja)

za dohladanje hłosakmanych do njeho. Kóždy hłosakmany smě prawosć abo dospołnosć k swojej wosobje zapisanych datow pruwować. Chce-li hłosakmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu hłosakmanych zapisanych wosobow pruwować, ma wón fakty předstajić, z kotrychž móže wopačnosć abo njedospołnosć zapisa hłosakmanych scěhować. Prawo na pruwowanje njewobsteji nastupajo daty hłosakmanych, za kotrež je w přizjewjenskim registrje přispomnjenje wo zakazu wotp. § 34 Sakskeho přizjewjenskeho zakona (SächsMG) zapisane.

Zapis hłosakmanych so na awtomatizowane wašnje wjedže. Dohlad do njeho je z pomocu wotpowědneho datoweho znazornjenja móžny.

Hłosować móže jenož, štož je w zapisu hłosakmanych zapisany abo štož ma hłosowanske wopismo.

2. Štóž ma zapis hłosakmanych za wopačny abo njedospołny, móže w času wot 20. dnja před ludowym rozsudom, nanajpozdžišo wšak dnja do hodž. w měšćanskim/gmejnskim zarjedže³
(16. džen před ludowym rozsudom)
swoje přečiwnjenje pisomnje abo přez wozjewjenje do protokola zapodać.
3. Hłosakmani, kiž su w zapisu hłosakmanych zapisani, dostanu najpozdžišo hač do hłosowansku
(21. džen před ludowym rozsudom)
zdźělenku.

Štóž žanu hłosowansku zdźělenku dóstał njeje, ale sej myslí, zo je hłosakmany, dyrbi přečiwnjenje přečiwo zapisej hłosakmanych zapołožiť, hdyž chce strach wobenć, zo njemóže swoje hłosowanske prawo wukonjeć.

Hłosakmani, kiž so jenož na próstwu do zapisa hłosakmanych zapisaja a kiž su hižo próstwu wo přidźělenje hłosowanskeho wopisma a podložkow listoweho wothłosowanja stajeli, njedóstanu žanu hłosowansku zdźělenku.

4. Štóž ma hłosowanske wopismo, móže so na ludowym rozsudže

přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli hłosowanskim wobwodže wothłosowanskeho terena
abo
přez listowe wothłosowanje

wobdźělić.

5. Hłosowanske wopismo dostanje na próstwu

a) do zapisa hłosakmanych zapisany,

aa) hdyž je wón na dnju wothłosowanja z wažnjeje přičiny zwonka swojeho hłosowanskeho wobwoda,

bb) hdyž wón swoje bydlenje po do druhoho
(34. dnju před ludowym rozsudom)

hłosowanskeho wobwoda

– znufka gmejny abo

– zwonka gmejny, při čimž njeje wo zapisanje do zapisa hłosakmanych na městnje swojeho noweho bydlenja požadał, přepołoži,

cc) hdyž wón z powołanskich přičin abo chorosće, wysokeje staroby, čelneje zbrašenosće abo druheho čelneho stawa dla do wothłosowanskeje rumnosće dóńć njemóže abo tajki přichad je za njeho njepřicpějomny;

b) do zapisa hłosakmanych njezapisany,

aa) hdyž dopokaza, zo je bjez swojeje winy postajeny čas k žadanju wo zapisanje do zapisa hłosakmanych po § 23 wotst. 1 Wukaza Sakskeho statneho ministerstwa justicy k přewjedženju Zakonja wo ludowej přistwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudźe (VVVGVO) abo čas za móžne přeciwnjenje přeciwo zapisej hłosakmanych po § 27 wotst. 1 VVVGVO (hač do) zakomdźił,

bb) hdyž je jeho prawo k wobdźělenju na ludowym rozsudźe hakle po wotběženju postajeného časa po § 23 wotst. 1 VVVGVO nastało,

cc) hdyž je jeho prawo hłosowanja w přeciwnjenskim jednanju so zwěsćilo, a wo tutym zwěsćenju je měšćanski/gmejnski zarjad hakle po zakončenju zapisa hłosakmanych zhonił.

Hłosowanske wopisma móžeja do zapisa hłosakmanych zapisani hłosakmani hač do 18.00 hodž.
(2. dźeń před ludowym rozsudom)

w měšćanskim/gmejnskim zarjedge ertnje abo pisomnje sej žadać. Pisomna forma plaći tež přez telegram, dalokopismo abo dalokokopiju jako dodržana. Telefoniska přistwa njeje dowolena.

W padže dopokazaneho njejapkeho schorjenja, kiž dochad do wothłosowanskeje rumnosće znjemóžnja abo jón jenož pod njepřicpějomnymi wuměnjemi zmóžnja, móže so wo wothłosowanske wopismo hišće hač do 15.00 hodž. na dnju wothłosowanja žadać.

Wobkrući-li hłosakmany na wěrjomne wašnje, zo požadane hłosowanske wopismo dóstał njeje, móže so jemu hač do dnja před ludowym rozsudom, 12.00 hodž., nowe hłosowanske wopismo wudać.

Do zapisa hłosakmanych njezapisani hłosakmani móžeja z přičin, pod pismikom b mjenowanych, žadanje wo přidźělenje hłosowanskeho wopisma hišće hač do dnja ludoweho rozsuda, 15.00 hodž., stajić.

Štóž tajke žadanje za druheho staja, dyrbi z pisomnym społnomócnjenjom dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny hłosakmany móže při tym pomoc drugeje wosoby wužiwać.

Štóž žadanje staja, dyrbi přičinu za přidźělenje hłosowanskeho wopisma na wěrjomne wašnje předstajeć.

6. Njewuchadza-li ze žadanja wo hłosowanske wopismo, zo chce hłosakmany před předsydstwom wothłosowanskeho wobwoda wothłosować, dóstanje wón z hłosowanskim wopismom zdobom

a) hamtski hłosowanski lisćik,

b) hamtsku swětłozelenu wothłosowansku wobalku,

c) hamtsku róžojtu listowothłosowansku wobalku z adresu, na kotruž ma so wothłosowanski list wróćo slać, a

d) pomjatne lopjeno za listowe wothłosowanje.

Tute hłosowanske podložki wudawa měšćanski/gmejnski zarjad na žadanje tež hišće pozdžišo. Wotewzaće hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowe wothłosowanje za druheho je jenož dowolene, hdyž je tutón njeapcy schorjel a hdyž so prawo na přijimanje tutych podložkow z pisomnym społnomócnjenjom wobkrući a podložki so hłosakmanemu přez póšt abo hamtsce sčasom hižo posrědkować njemóžeja.

Při listowym wothłosowanju dyrbi wothłosowacy wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom, wothłosowanskej wobalku a hłosowanskim wopismom tak zahe na podate městno posłać, zo by wothłosowanski list nanajpozdžišo na dnju wothłosowanja do 18.00 hodž. dóšoł.

Wothłosowanski list posrědkuje so na terenje Němskeho pósta jako standardny list bjez wosebitych wuměnjenjow a bjez plaćenja. Wón móže so tež na městnje, podatym na wothłosowanskim lisće, direktnje wotedać.

..... dnja

Měšćanski/gmejnski zarjad

.....

¹ Štóž njepřitrjechi, šmónyć

² Hdyž su wjacore městna za dohladanje přihotowane, maja so wone kaž tež jím přidělene wjesne dźěle abo čisla hłosowanskich wobwodow podać

³ Zarjad, twarjenje a strwu podać

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis

Stimmbezirk

**Beurkundung des Abschlusses des Stimmberechtigtenverzeichnisses
für den Volksentscheid am**

Die im Stimmberechtigtenverzeichnis aufgeführten Personen sind für den Volksentscheid nach den §§ 19 bis 23 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und sind nicht nach § 2 Abs. 2 VVVG vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
in der Zeit vom bis
für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind den Stimmberechtigten durch die Stimmbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹

Das Stimmberechtigtenverzeichnis umfasst Blätter		Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 VVVGVO ²	Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 VVVGVO ³
Kennbuchstabe			
☐	Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ Personen	 Personen	 Personen
☐	Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ Personen	 Personen	 Personen
☐	Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragen Personen	 Personen (Ort) den Der Stimmbezirksvorsteher	 Personen (Ort) den Der Stimmbezirksvorsteher

(Dienststempel) den
Die Gemeinde
.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

³ Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstag an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

Stimmschein

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt

Stimmschein für den Volksentscheid am _____
(Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern ¹ bis ⁵)

Herr/Frau

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet

Stimmschein Nr. _____

Stimmberechtigtenverzeichnis Nr. _____

Stimmbezirk _____

Gemeinde _____

oder

☐ Stimmschein gem. § 30 Abs. 2 VVGVO

geboren am

² wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort):

kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen

1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
oder
2. durch Briefabstimmung _____, den _____
Die Gemeinde
(Dienstsiegel)

(Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen.)

Achtung!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden,
sondern **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.

³ Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung

Ich versichere gegenüber dem Kreisabstimmungsleiter/dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Abstimmenden

(Vor- und Familienname)

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ⁴

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl)

(Wohnort)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Abstimmung des gehinderten Abstimmenden erlangt hat.

⁵ Nichtzutreffendes streichen.

Stimmschein/Hłosowanske wopismo

Zweisprachiges Muster

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt/Zhubjene hłosowanske wopisma so njenarunaja

Stimmschein für den Volksentscheid am/Hłosowanske wopismo za ludowy rozsud dnja _____
(Beachten Sie die Erläuterungen/K ličban hl. pokiw we wujanjnjach)

Herr/Frau/Knjez/Knjeni

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet/Plačiwe w cyłym wothłosowanskim terenje

VVVGVO

Stimmschein Nr./Hłosowanske wopismo č. _____

Stimmberechtigtenverzeichnis Nr./Zapis hłosakmanyh č. _____

Stimmbezirk/Hłosowanski wobwod _____

Gemeinde/Stadt/Gmejna/Město _____

oder/abo

☐ Stimmschein gem. § 30 Abs. 2 VVVGVO/hłosowanske wopismo po § 30 wotst. 2

geboren am/rodźeny/a dnja: _____

¹ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)/ bydlenje w (droha, č. domu, póstowe č., město):

kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen

- gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
o d e r
- durch Briefabstimmung.

_____, den/dnja _____

(Dienstseigel/zarjadniski kotk)

Die Gemeinde/Měčanski/gmejnski zarjad

(Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten

Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen./Ružny podpis za wudźenje zmožiteho)

Achtung! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“, bitte nicht abschneiden, sondern **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.

³ Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung

Ich versichere gegenüber dem Kreisabstimmungsleiter/dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe.⁵

_____, den/dnja _____

(Ort/město)

(Datum/datum)

Unterschrift des Abstimmenden/Podpis hłosowaceho ⁴

(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbné mjeno)

Kožděmu listowu wothłosowarjo! Delnje „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ prolu nie wotřibać. Wone sluša k hłosowanskemu wopismu a ma so z podačom městna a datuma podpisać. Potom hake ma so hłosowanske wopismo do listowothłosowanskeje wobalki tyknyć.

³ Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju

Wobkrućam, přisahu narunaja, napřećo wokrjesnemu nawoźe wothłosowanja/z přewjedženjom listoweho wothłosowanja dowěrjenemu gmejnskemu zarjadaj, zo sym připožehny hłosowanski lišćik wosobinsce – jako pomocna wosoba ⁴ po wuraznej woli wothłosowaceho – wupjelnił.⁵

oder/abo Unterschrift der Hilfsperson/Podpis pomocneje wosoby ⁴

(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbné mjeno)

Weitere Angaben in Blockschrift! Duše podača w blokowym pismje!

(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbné mjeno)

(Straße, Hausnummer/droha, č. domu)

(Postleitzahl/póstowe č.)

(Wohnort/město bydljenja)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen/Jeli trjeba, wot gmejnskeho/měčanskeho zarjada nakřižować

² Nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt/lenož wupjelnić, bdyž so adresa z bydlenjom njekryje

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen/Na chłostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi so pokazuje

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Abstimmung des gehinderten Abstimmenden erlangt hat./Wothłosowacy, kotřiž njemóža čitać abo kotřiž su přez čělny brach zažěwani, hłosowanski lišćik wozmanjenić, móža to z pomocu druheje wosoby činić. Tuta podpisyje tež „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“. Pomocna wosoba je k mjelčenju wo tym zwrjazać, šož je přez službu při wothłosowanju zažěwaneho wothłosowaceho zhoniła.

⁵ Nichtzutreffendes streichen/Štož njepřitrjechi, šmórnjć

Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
(DIN C 6) hellgrün

A b s t i m m u n g s u m s c h l a g
für die Briefabstimmung

In diesen Abstimmungsumschlag
nur den **Stimmzettel** einlegen, nicht den Stimmschein,
sodann den Abstimmungsumschlag **zukleben**.

Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung

Nur den Stimmzettel einlegen
und
den Abstimmungsumschlag zukleben.

Danach

- den verschlossenen Abstimmungsumschlag und
 - den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides statt zur Briefabstimmung
- in den **rosa** Abstimmungsbriefumschlag einlegen.

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags¹
(etwa 12 x 17,6 cm) rosa

Ausgabestelle: (Gemeinde, Ort) Stimmschein-Nr.: Stimmbezirk:²	Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post AG Abstimmungsbrief ³ ⁴ ⁵
--	---

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags

In diesen Abstimmungsbriefumschlag
müssen Sie einlegen:

1. den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides statt zur Briefabstimmung
und

2. den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag
für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen
Stimmzettel.

Danach Abstimmungsbriefumschlag
zukleben.

¹ Der Abstimmungsbriefumschlag muss maschinenlesbar gestaltet werden. In der oberen rechten Ecke ist die Freimachungszone, die ab dem rechten Rand 7,4 cm lang und 4 cm breit ist. Sie hat ausschließlich den Vermerk über die Entgeltfreiheit zu enthalten. Links neben der Freimachungszone befindet sich die Absenderzone. Unterhalb dieser Zonen befindet sich die Lesezone, in die die Anschrift maschinell einzutragen ist. Unterstreichungen sind nicht zulässig. Die Aufschrift muss vom linken und vom rechten Rand einen Abstand von mindestens 1,5 cm haben. Nach unten ist ebenfalls ein Streifen von 1,5 cm freizuhalten (Codierzone).

² Nichtzutreffendes streichen

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVGVO eingehen müssen.

⁴ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen

⁵ Postleitzahl und Bestimmungsort angeben; Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift)

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags/Prédnja strana listowothłosowanskeje wobalki¹
(ca. 12 x 17,6 cm) rosa/róžoŕta

Ausgabestelle/Městno wudaća: (Gemeinde, Ort/Gmejnski zarjad, městno) Stimmschein-Nr./Číslo hłosowanskeho wopisma:	Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post AG
Stimmbezirk/Wothłosowanski wobwod: ²	
Abstimmungsbrief/Wothłosowanski list	
..... ³	
..... ⁴	
..... ⁵	

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags/Zadnja strana listowothłosowanskeje wobalki

Do tuteje listowothłosowanskeje wobalki dyrbiće tykny ć:	In diesen Abstimmungsbriefumschlag müssen Sie einlegen:
	1. den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung und
	2. den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen Stimmzettel.
	Danach Abstimmungsbriefumschlag zukleben.
1. hłosowanske wopismo z podpisanym, přisahu narunacym wobkrućenjom k listowemu wothłosowanju a	
2. zalěpjenu swětloželenu listowothłosowansku wobalku za listowe wothłosowanje z hłosowanskim lisćikom w njej.	
Potom listowothłosowansku wobalku zalěpić.	

¹ Der Abstimmungsbriefumschlag muss maschinenlesbar gestaltet werden. In der oberen rechten Ecke ist die Freimachungszone, die ab dem rechten Rand 7,4 cm lang und 4 cm breit ist. Sie hat ausschließlich den Vermerk über die Entgeltfreiheit zu enthalten. Links neben der Freimachungszone befindet sich die Absenderzone. Unterhalb dieser Zonen befindet sich die Lesezone, in die die Anschrift maschinell einzutragen ist. Unterstreichungen sind nicht zulässig. Die Aufschrift muss vom linken und vom rechten Rand einen Abstand von mindestens 1,5 cm haben. Nach unten ist ebenfalls ein Streifen von 1,5 cm freizuhalten (Codierzone).

² Nichtzutreffendes streichen

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVGVO eingehen müssen.

⁴ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen

⁵ Postleitzahl und Bestimmungsort angeben; Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift)

Vorderseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Sehr geehrte Abstimmende,
Sehr geehrter Abstimmender,

anbei erhalten Sie die Unterlagen für den Volksentscheid am _____ zum: _____:

- | | |
|---|--|
| 1. den Stimmschein, | 3. den amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag, |
| 2. den amtlichen weißen oder
weißlichen Stimmzettel, | 4. den amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag. |

Sie können an dem Volksentscheid teilnehmen

- gegen **Abgabe des Stimmscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum** eines beliebigen Stimmbezirks im Abstimmungsgebiet

o d e r
- gegen **Abgabe oder Einsendung des Stimmscheins** an die für Sie zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefabstimmung**.

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefabstimmende“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefabstimmung“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefabstimmende

- Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- Die Stimmabgabe bei der Briefabstimmung ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Stimmscheins die „**Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung**“ mit der Unterschrift versehen ist.
- Den **Stimmschein** nicht in den hellgrünen Abstimmungsumschlag legen, sondern mit diesem **in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken**. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Abstimmung erlangt hat.
- Abstimmungsbrief so **rechtzeitig** versenden oder bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben, dass er spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Abstimmungsbrief genannten Empfänger eingeht.
 - Im Bundesgebiet** den **Abstimmungsbrief spätestens zwei Werktage vor dem Volksentscheid** (..... 20.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, **bei der Deutschen Post AG einliefern**. Der Abstimmungsbrief muss nicht freigemacht werden. Wird eine besondere Beförderungsform, zum Beispiel Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Abstimmungsbrief entrichtet werden.
 - Außerhalb des Bundesgebiets** den Abstimmungsbrief möglichst bald am Schalter eines Postamts einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Abstimmungsbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Abstimmungsbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Abstimmungsbrief soll unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland angegeben werden. Falls ein Stimmberechtigter Bedenken hat, den Abstimmungsbrief wegen seiner Kennzeichnung und der rosa Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Abstimmungsbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
- Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag nach 18.00 Uhr oder an den Folgetagen eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Rückseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Wegweiser für die Briefabstimmung

1. Stimmzettel persönlich ankreuzen



2. Stimmzettel in **hellgrünen** Abstimmungs-
umschlag legen und zukleben



3. „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“
auf dem Stimmschein mit Ort, Datum und Unter-
schrift versehen



4. Stimmschein zusammen mit **hellgrünem** Abstimmungs-
umschlag in **rosa** Abstimmungsbriefumschlag stecken



5. **Rosa** Abstimmungsbriefumschlag zukleben, unfran-
kiert zur Post geben (außerhalb des Bereichs der
Deutschen Post AG: frankiert) oder in der darauf
angegebenen Stelle abgeben



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen ist!

Prědnja strona pomjatneho lopjena k listowemu wothłosowanju

Česćena wothłosowarka,
Česćeny wothłosowar,

w přiloze dóstanjeće sčěhowace podložki za ludowy rozsud dnja _____ wo _____;

- | | |
|--|---|
| 1. hłosowanske wopismo, | 3. hamtsku swětloželenu wothłosowansku wobalku, |
| 2. hamtski běły abo
naběl hłosowanski lisćik, | 4. hamtsku rózajtu listowothłosowansku wobalku. |

Wy směće so na ludowym rozsudže wobdźělić

1. **z wotedaćom hłosowanskeho wopisma** a po předpołożenju personalneho wupokaza abo pućowanskeho pasa **z wotedaćom hłosa we wothłosowanskej rumnosći** kóždehožkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje abo
2. **z wotedaćom abo připósłanjom hłosowanskeho wopisma** do za Was plaćaceho, na listowothłosowanskej wobalce mjenowaneho městna **z listowym wothłosowanjom**.

Kóždy hłosakmany smě swoje hłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž njewoprawnjeny hłosuje abo na druhe wašnje njeprawy wuslědk hłosowanja zawinuje abo wuslědk sfašuje abo sfašować spyta, so po § 107a wotst. 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika (StGB) ze sčazanjom swobody hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu chłosta.

Prošu wobkedźbujće sčěhowace „Ważne pokiwy za wothłosowacych z listom“ a „Poručenja za listowe wothłosowanje“.

Ważne pokiwy za wothłosowacych z listom

1. Wupjelniće hłosowanski lisćik wosobinsce a njewobkedźbowani.
2. Wotedaće hłosa je při listowym wothłosowanju jenož plaćiwe, hdyž je na delnej položej hłosowanskeho wopisma „**Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju**“ wupjelnjene a podpísane.
3. **Hłosowanske wopismo** njetykniće do swětloželeneje wothłosowanskeje wobalki, ale hromadže z njej **do rózajteje listowothłosowanskeje wobalki**. Hewak je wotedaty hlós njeplaćiwy.
4. Wothłosowacy, kiž njemóžeja čitać abo kiž čělnych brachow dla njejsu kmani, hłosowanski lisćik sami wupjelnić, smědža pomoc druheje wosoby wužiwać. Tuta dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Wona podpisa „**Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju**“. Wona je zawjazana k mjelčenju wo informacijach, kotraž je přez pomoc při wothłosowanju zdobyla.
5. Wothłosowanski list wotedajće sčasom na pósće abo jón na městnje, kiž je na listowothłosowanskej wobalce podate, tak zo dónadže najpozdžišo na wothłosowanskim dnju do 18.00 hodž. do pomjenowaneho městna.
 - a) **W zwjazkowej republice wothłosowanski list nanajpozdžišo dwaj dnjej před ludowym rozsudom** (.....20.....), při wjetšej zdalenosći hižo přjedy, **na pósće wotedać**. Wothłosowanski list njetrjebaće frankěrować. Přejće-li sej wosebitu formu posrědkowanja, na př. pospěšenu abo zapisanu, dyrbiće za to trěbnu – dodatnu – plaćiznu ze znamkami abo přez wotkołkowanje na wothłosowanskim lisće plaćić.
 - b) **Zwonka zwjazkoweje republiki** wothłosowanski list tak ruče kaž móžno na póst dać a sej powětrowe posrědkowanje žadać. Wothłosowanski list dyrbi so jako posylka mjezynarodneje póstoweje služby na kóždy pad dospołnje frankěrować. Tohodla dyrbi so za njón we wotpowědnym kraju žadana plaćizna plaćić. Na wothłosowanskim lisće napisajće pod adresu cílowy kraj. Maće-li wobmyslenja, wothłosowanski list jeho rózajteje barby a woznamjenjenja dla přez wukrajny póst posrědkować, je móžno, jón do neutralneje wobalki tyknyć a tajki na pósće wotedać.
6. **Wothłosowanske listy**, kiž na wothłosowanskim dnju po 18.00 hodž. abo na sčěhowacych dnjach dochadžeja, so wjace njewobkedźbują.

Zadnja strona pomjatneho lopjena k listowemu wothłosowanju

Pokazowar za listowe wothłosowanje

1. Hłosowanski lisćik wosobinsce nakřižować	
2. Hłosowanski lisćik do swětłozeleneje wothłosowanskeje wobalki tyknyć a zalěpić	
3. „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ na hłosowanskim wopismje z městnom a datumom wupjelnić a podpisać	
4. Hłosowanske wopismo w swětłozelenej wothłosowanskej wobalce do róžojteje listowothłosowanskeje wobalki tyknyć	
5. Róžojtu listowothłosowansku wobalku zalěpić a nje frankěrowanu na póšt dać (zwonka wobłuka Němskeho pósta: frankěrowanu) abo pola na wobalce podateho městna wotedać	

Prošu wobkedźbujće, zo dyrbi so hłosowanski lisćik **njewobkedźbowany** wupjelnić a do wothłosowanskeje wobalki tyknyć!

Gemeinde/Stadt¹ _____

Stimmkreis _____

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am _____
findet der

Volksentscheid zum _____

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde² bildet einen Stimmbezirk.

Der Abstimmungsraum wird in _____ eingerichtet.

Die Gemeinde³ ist in folgende _____ Stimmbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Stimmbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P
Abstimmungsraum: Realschule in der Hauptstraße

Stimmbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P
Abstimmungsraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Stimmbezirk 3: Teilort N
Abstimmungsraum: Grundschule des Teilortes N

Die Gemeinde⁴ ist in _____ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.⁵
(Zahl)

In den Stimmenbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom _____
bis _____ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem
der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungser-
gebnisses um _____ Uhr in _____ zusammen.¹

3. Jeder Stimmberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen
Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist.

Die Stimmberechtigten haben die Stimmenbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstim-
mung mitzubringen.

Die Stimmenbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmende erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes ei-
nen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, bei mehreren zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen jeweils eine
Stimme.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht in der Weise aus, dass er auf dem Stimmzettel in einem der bei den Wor-
ten „Ja“ und „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des
Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob er die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Dies gilt sinngemäß,
wenn mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen.

Der Stimmzettel muss vom Stimmberechtigten in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5. Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung

a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets

oder

b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 28 Abs. 4 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid –VVVG).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

_____, den _____

Die Gemeinde

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Für Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden.

³ Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.

⁴ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.

⁵ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Gmejna/Město¹ _____

Wothłosowanski wokres _____

Wothłosowanske wozjewjenje

1. Dnja _____
so wotměje

Ludowy rozsud k _____

Wothłosowanje traje wot 8.00 hač do 18.00 hodź.

2. Gmejna² tworí jedyn wothłosowanski wobwod.

Wothłosowanska rumnosć so zarjaduje w _____.

Gmejna³ so dźěli do _____ wothłosowanskich wobwodow:
(ličba)

Wothłosowanski wobwod 1: Wjesny dźěl na ranje wot železniskeje čary G–P
Wothłosowanska rumnosć: Realka na hłownej dróze

Wothłosowanski wobwod 2: Wjesny dźěl na wječor wot železniskeje čary G–P
Wothłosowanska rumnosć: Žurła hosćenca „K lawej“

Wothłosowanski wobwod 3: Wjesny dźěl N
Wothłosowanska rumnosć: Zakładna šula wjesneho dźěla N

Gmejna⁴ so dźěli do _____ powšitkowych wothłosowanskich wobwodow.⁵
(ličba)

We wothłosowanskich zdźělenkach, kiž su so wothłosowanja kmnym w času wot _____
do _____ připósłali, podawatej so wothłosowanski wobwod a wothłosowanska rumnosć, w kotorej ma
wothłosowanja kmny wothłosować.

Předsydstwo/Předsydstwa listoweho wothłosowanja so zeńdže/zeńđu w _____ hodź.
w _____ k zwěšćenju wuslědkow listoweho wothłosowanja.

3. Kóždy wothłosowanja kmny móže zasadnje jenož we wothłosowanskej rumnosći toho wothłosowanskeho
wobwoda wothłosować, hdžež je wón do zapisa wothłosowanja kmnych zapisany.
Wothłosowanja kmni maja wothłosowansku zdźělenku a personalny wupokaz abo pućowanski pas k
wothłosowanju sobu přinjesć.
Wothłosowanska zdźělenka ma so při wothłosowanju wotedać.
Wothłosuje so z hamtskimi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy wothłosowacy dóstanje při zastupje do
wothłosowanskeje rumnosće hłosowanski lisćik.

Kóždy wothłosowanja kmny ma jedyn hlós, při wjacorych k wothłosowanju stojacych načiskach zakonjow kóždy
raz jedyn hlós.

Wothłosowanja kmny wothłosuje tak, zo wón na hłosowanskim lisćiku w jednym při slowomaj 'Haj' a 'Ně' so
namakacym kruhu križik staja abo z druhim markěrowanjom hłosowanskeho lisćika jednozmyslnje woznamjenja,
hač chce wón na stajene prašenje pozitiwnje abo negatiwnje wotmołwić. To plaći po zmysle, hdyž steja wjacore
načiski zakonjow k wothłosowanju.

Hłosowanski lisćik ma wothłosowanja kmny we wothłosowanskej kabinje wothłosowanskeje rumnosće abo we
wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfałdować, zo njeje jeho wotedaće hłosa spóznamne.

4. Wothłosowanske jednanje a na tute jednanje scěhowace zwěšćenje a konstatowanje wothłosowanskeho wuslědka we wothłosowanskim wobwodze su zjawne. Kóždy ma přistup, dalokož je to bjez wobmjezowanja wobtěha wothłosowanja móžno.
5. Wothłosowanja kmari, kotřiž maja hłosowanske wopismo, móžeja so na wothłosowanju wobdźělić
- a) přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli wothłosowanskim wobwodze wothłosowanskeho terena
abo
- b) přez listowe wothłosowanje.

Štóž chce přez listowe wothłosowanje wothłosować, dyrbi sej pola wjesnjanosty/měšćanosty hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku hłosowansku wobalku kaž tež hamtsku listohłosowansku wobalku wobstarać a swój hłosowanski list z hłosowanskim lisćikom (w zawrjenej hłosowanskej wobalce) a podpisanym hłosowanskim wopismom tak zahe na adresu, kiž je na listohłosowanskej wobalce podata, posłać, zo tam najpozdžišo na wothłosowanskim dnju do 18.00 hodź. dóndže. Hłosowanski list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóždy wothłosowanja kmari móže swoje wothłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. (§ 28 wotst. 4 Zakonja wo ludowej přístwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudže – VVVG).

Štóž bjez prawa wothłosuje abo hewak njekorektny wuslědk ludoweho wothłosowanja zawini abo wuslědk sfałšuje, pochłosta so z jastwom hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu. Pospyt so pochłosta (§ 107a wotst. 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika).

_____, dnja _____

Zarjad wjesnjanosty/měšćanosty

¹ Štóž njepřitrjechi, šmórnyć

² Za gmejny, kiž tworja jenož jedyn wothłosowanski wobwod

³ Za gmejny, kiž so do mała wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁴ Za gmejny, kiž so do wjace wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁵ Wobstaje-li wosebite wothłosowanske wobwody, maja so wone wosebje naličić.

- ☐¹ Stimmbezirk-Nr. _____
- ☐¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____
- ☐¹ Stadt/Gemeinde _____
- ☐¹ Stimmkreis-Nr. _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides
am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ☐¹ vom Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ☐¹ vom Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ☐¹ von der Gemeinde an den Kreisabstimmungsleiter
- ☐¹ vom Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!
Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Telefon:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Vom Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen.

- ☐¹ Stimmbezirk-Nr. _____
- ☐¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____
- ☐¹ Stadt/Gemeinde _____
- ☐¹ Stimmkreis-Nr. _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides
am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ☐¹ vom Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ☐¹ vom Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ☐¹ von der Gemeinde an den Kreisabstimmungsleiter
- ☐¹ vom Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	
D	Gültige Stimmabgaben	
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2	
und so weiter		
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
und so weiter		

Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!
Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift des Aufnehmenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Telefon:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Vom Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen.

Anlage 15
(zu § 62 Abs. 1)

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ☐ ² Allgemeiner Stimmbezirk
☐ ² Sonderstimmbezirk
☐ ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben dem Stimmbezirksvorsteher und seinem Stellvertreter weitere _____ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteher
2.			als stellvertretender Stimmbezirksvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVVGVO, eines Stimmzettels und des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes einschließlich Begründung war gemäß § 40 Abs. 2 VVVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ² verschlossen

☐ ² versiegelt.

Der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

- 2.5. ☐ ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimm Scheine lag nicht vor. Das Stimm Scheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.

☐ ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm Scheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimm Scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Stimm Schein", den Buchstaben "S" oder "W" eintrug. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

☐ ² Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm Scheine.

- 2.6. ☐ ² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und § 49 VVVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigelegt.
- 2.7. ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimmzetteln nicht erhalten.
- ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten
(Zahl)
Stimmzettel – sowie _____ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –
(Zahl)
erhalten¹.

2.8. Im Stimmbezirk befindet sich³

- | | |
|---|---------------|
| ☐ ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim | _____ |
| | (Bezeichnung) |
| ☐ ² das Kloster | _____ |
| | (Bezeichnung) |
| ☐ ² die sozialtherapeutische Anstalt | _____ |
| | (Bezeichnung) |
| ☐ ² die Justizvollzugsanstalt | _____ |
| | (Bezeichnung) |

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat.¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich des Stimmbezirksvorstehers oder seines Stellvertreters) sind aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer _____ bis _____ beigelegten besonderen Niederschriften ersichtlich.¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmzettel warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmender es wünschte, warf der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimmzettel und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmzettel unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18.00 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimme abgegeben hatte. Sodann war die Öffentlichkeit weiterhin hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt¹. Der Stimmbezirksvorsteher überzeuete sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel
(= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt _____ Personen
(= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei der Angabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c _____ Personen

☐ ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

☐ ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer
- kleiner ¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Der Schriftführer übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter

A 1 A 2 A 1 + A 2 .

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),

b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),

c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3) und

d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.3 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 4). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Buchstabe D vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 2). Der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei D Nein.

- 3.6. Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel und die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4),

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

- 3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

- 4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 1 _____

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 2 _____

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁵

A 1 + A 2 _____

- 4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 _____

- 4.3.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmen D			
Gültige Ja-Stimmen D Ja			
Gültige Nein-Stimmen D Nein			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

☐ ² berichtigt ⁷

und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

- 5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum _____, den _____

Der Stimmbezirksvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9. Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Der Stimmbezirksvorsteher

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Zutreffendes ankreuzen

³ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.

⁴ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

⁵ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ☐ ² Allgemeiner Stimmbezirk
- ☐ ² Sonderstimmbezirk
- ☐ ² Stimmbezirk mit beweglichem
Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben dem Stimmbezirksvorsteher und seinem Stellvertreter weitere _____ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteher
2.			als stellvertretender Stimmbezirksvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszuges aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang/die Auslegung¹ der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung war gemäß § 40 Abs. 2 VVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ² verschlossen

☐ ² versiegelt.

Der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

- 2.5. ☐ ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimmschein lag nicht vor. Das Stimmscheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.

☐ ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein,, den Buchstaben „S,, oder „W,, eintrug. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

- ☐ ² Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm Scheine.
- 2.6. ☐ ² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 sowie § 49 VVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.
- 2.7. ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm Scheinen nicht erhalten.
- ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten
(Zahl)
Stimm Scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –
(Zahl)
erhalten¹.
- 2.8. Im Stimmbezirk befindet sich³
- ☐ ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² das Kloster _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat.¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich des Stimmbezirksvorstehers oder seines Stellvertreters) sind aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimm Scheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmender es wünschte, warf der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimm Scheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimm Scheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18.00 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimme abgegeben hatte. Sodann war die Öffentlichkeit weiterhin hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt¹. Der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel
(= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt _____ Personen
(= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei der Angabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c _____ Personen

☐ ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

☐ ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer
- kleiner ¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Der Schriftführer übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter

A 1 A 2 A 1 + A 2 .

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 1),

- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
- e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigefügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigefügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.3 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Stimmbezirksvorsteher. Der Stimmbezirksvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme für Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde

entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein.

Der Stimmbezirksvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.3 unter Buchstaben D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Gesetzentwürfe eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.3.

Der Schriftführer zählte abschließend die Zwischensummen I bis III der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6. Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel (Stapel 1),

b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),

c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben, getrennt nach Stapel 3 bis 5, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

- 3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

- 4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 1 _____

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 2 _____

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁵

A 1 + A 2 _____

- 4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 _____

- 4.3.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Insgesamt ungültige Stimmabgaben C				

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
und so weiter				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				

und so weiter				
---------------	--	--	--	--

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

☐ ² berichtigt ⁷

und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen

und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

- 5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum _____, den _____

Der Stimmbezirksvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit ungekennzeichneten und ungültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9. Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Der Stimmbezirksvorsteher

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Zutreffendes ankreuzen

³ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.

⁴ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

⁵ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

⁷ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt ^{1 2}
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung bei dem Volksentscheid am

1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ neben dem Briefabstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter weitere _____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteher
2.			als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ² verschlossen

☐ ² versiegelt.

Der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹

_____ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind,¹

übergeben worden ist¹

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm Scheine – sowie _____ Nachtrag/ Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind¹. Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6).¹

- 2.4. Hierauf öffnete ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimm Schein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimm Schein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimm Scheine wurden gesammelt.

- 2.5. Ein Beauftragter des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag beim Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.³

2.6. Es wurden – keine¹ – insgesamt _____¹ Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger
Stimmschein beigelegt hat,
_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag
beigefügt war,
_____ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag
verschlossen war,
_____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsum-
schläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versiche-
rung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,
_____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene
Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unter-
schrieben hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,
_____ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offen-
sichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen
abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

_____ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder ver-
schlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4
behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift bei-
gefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung
erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die
Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um _____ Uhr geöffnet. Die Abstimmungs-
umschläge wurden entnommen. Der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge

(= Abstimmende B ; zugleich B 1).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmscheine.

c) ☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden
Gründen:

- 3.3. Der Schriftführer übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.
- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stapel:
- a) einen aus ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
 - b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
 - c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3) und
 - d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.2 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 4). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen in Abschnitt 4.2 bei Buchstabe D als Zwischensumme I (ZS I) vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge (Stapel 2). Der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei D Nein.

3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁵

- 4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a) B und zugleich B 1 _____

4.2.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmen D			
Gültige Ja-Stimmen D Ja			
Gültige Nein-Stimmen D Nein			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ⁴ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

☐ ⁴ berichtigt ⁷

und vom Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen

und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

- 5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum _____, den _____

Der Briefabstimmungsvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst ungültigen Stimmzetteln sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
 - b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen und
 - c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9. Dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____, _____ Uhr,
- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, ¹
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Der Briefabstimmungsvorsteher

Vom Beauftragten des/der _____ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist
 - ³ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden
 - ⁴ Zutreffendes ankreuzen
 - ⁵ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - ⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - ⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt ^{1 2}
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung
bei dem Volksentscheid am

1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ neben dem Briefabstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter weitere _____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteher
2.			als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ² verschlossen

☐ ² versiegelt.

Der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹

_____ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind,¹

übergeben worden ist¹

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm Scheine – sowie _____ Nachtrag/ Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind¹. Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6).¹

- 2.4. Hierauf öffnete ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimm Schein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimm Schein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimm Scheine wurden gesammelt.

- 2.5. Ein Beauftragter des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag beim Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.³

2.6. Es wurden – keine¹ – insgesamt _____¹ Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- _____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,
_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,
_____ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,
_____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimm Scheine enthalten hat,
_____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
_____ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,
_____ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

_____ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um _____ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.
- 3.2 a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende B ; zugleich B 1).

- b) Danach wurden die Stimm Scheine gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimm Scheine.

- c) ☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimm Scheine stimmte überein.
☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimm Scheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Der Schriftführer übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.
- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, folgende Stapel:
- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
 - b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
 - c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
 - d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
 - e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5),

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigelegt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigelegt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete und zweifelsfrei insgesamt ungültige Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten, befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 1, 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.2 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Ge-

setzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefabstimmungsvorsteher. Der Briefabstimmungsvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein.

Der Briefabstimmungsvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.2 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.2 unter Buchstaben D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welchen Gesetzentwurf eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.2.

Der Schriftführer zählte abschließend die Zwischensummen der insgesamt ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-

Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültiger Stimmabgabe und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Stapel 3 bis 5

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁵

4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben

(vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B

und zugleich

B 1

4.2.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Insgesamt ungültige Stimmabgaben C				

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
und so weiter				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				

Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
und so weiter				

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ⁴ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

☐ ⁴ berichtigt ⁷

und vom Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

- 5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum _____, den _____

Der Briefabstimmungsvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst insgesamt ungültigen Stimmzetteln, sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
 - b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln und
 - c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9. Dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____, _____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, ¹
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Der Briefabstimmungsvorsteher

Vom Beauftragten des/der _____ wurde die Abstimmungsniederschrift mit
allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft
und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete
mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist
 - ³ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden
 - ⁴ Zutreffendes ankreuzen
 - ⁵ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - ⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - ⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Niederschrift
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
im Stimmkreis
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

(Nummer und Name)
trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- | | |
|----------|--|
| a) _____ | als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender ¹ |
| b) _____ | als Beisitzer |
| c) _____ | als Beisitzer |
| d) _____ | als Beisitzer |
| e) _____ | als Beisitzer |
| f) _____ | als Beisitzer |
| g) _____ | als Beisitzer |
- (Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

_____ als Schriftführer sowie
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)
Abstimmungsvorstände für insgesamt _____ Stimmbezirke
(Zahl)
(davon _____ Stimmbezirksvorstände für _____ allgemeine Stimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
_____ Stimmbezirksvorstände für _____ Sonderstimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
_____ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
(Zahl) im Stimmkreis)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

- 2.1. Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen – ¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²

- 2.2. Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab: ²

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis :

Kennbuchstabe³

☐ A	Stimmberechtigte	
☐ B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
☐ C	Ungültige Stimmen	
☐ D	Gültige Stimmen	
☐ D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
☐ D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen vom Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.
5. Der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Der Kreisabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Der Schriftführer

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Niederschrift
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
im Stimmkreis
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

(Nummer und Name)
trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- | | |
|----------|--|
| a) _____ | als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender ¹ |
| b) _____ | als Beisitzer |
| c) _____ | als Beisitzer |
| d) _____ | als Beisitzer |
| e) _____ | als Beisitzer |
| f) _____ | als Beisitzer |
| g) _____ | als Beisitzer |
- (Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

_____ als Schriftführer sowie
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)

Abstimmungsvorstände für insgesamt _____ Stimmbezirke
(Zahl)

(davon _____ Stimmbezirksvorstände für _____ allgemeine Stimmbezirke
(Zahl) (Zahl)

_____ Stimmbezirksvorstände für _____ Sonderstimmbezirke
(Zahl) (Zahl)

_____ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
(Zahl) im Stimmkreis)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

- 2.1. Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen – ¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²

- 2.2. Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab: ²

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis :

Kennbuchstabe³

A	Stimmberechtigte		
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben		
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben		
D	Gültige Stimmabgaben		
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1		
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2		
und so weiter			
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen	für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen	für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen	für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen	für Gesetzentwurf 2	
und so weiter			

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen vom Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.
5. Der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Der Kreisabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Der Schriftführer

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Niederschrift
über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- | | |
|----------|--|
| a) _____ | als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender ¹ |
| b) _____ | als Beisitzer |
| c) _____ | als Beisitzer |
| d) _____ | als Beisitzer |
| e) _____ | als Beisitzer |
| f) _____ | als Beisitzer |
| g) _____ | als Beisitzer |
- (Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- | | |
|-------|-------------------------|
| _____ | als Schriftführer sowie |
| _____ | und |
| _____ | als Hilfskräfte. |

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)
Kreisabstimmungsausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.
- 2.1. Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen – ¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²

2.2. Der Landesabstimmungsausschuss berichtigte folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten: ^{1 2}

2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land :

Kennbuchstabe³

☐ A	Stimmberechtigte	
☐ B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
☐ C	Ungültige Stimmen	
☐ D	Gültige Stimmen	
☐ D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
☐ D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

Somit hat das zur Volksabstimmung gebrachte Gesetz – nicht – ¹ die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmkreisen vom Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.
5. Der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob der zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Der Landesabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Der Schriftführer

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Niederschrift
über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- | | |
|----------|--|
| a) _____ | als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender ¹ |
| b) _____ | als Beisitzer |
| c) _____ | als Beisitzer |
| d) _____ | als Beisitzer |
| e) _____ | als Beisitzer |
| f) _____ | als Beisitzer |
| g) _____ | als Beisitzer |
- (Familiename, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- | | |
|-------|-------------------------|
| _____ | als Schriftführer sowie |
| _____ | und |
| _____ | als Hilfskräfte. |

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)
Kreisabstimmungsausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.
- 2.1. Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen – ¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²

2.2. Der Landesabstimmungsausschuss berichtigte folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten: ^{1 2}

2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land :

Kennbuchstabe³

A	Stimmberechtigte		
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben		
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben		
D	Gültige Stimmabgaben		
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1		
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2		
	und so weiter		
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen	für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen	für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen	für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen	für Gesetzentwurf 2	
	und so weiter		

Somit hat (haben) keiner der – der mit Gesetzentwurf 1 – (und) der mit Gesetzentwurf 2 – und so weiter – zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf – gebrachten Gesetzentwürfe – ¹ die erforderliche Mehrheit erhalten.

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmkreisen vom Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.
5. Der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob und gegebenenfalls welcher/welche der zur Volksabstimmung gebrachten Gesetzentwürfe die erforderliche Mehrheit erhalten hat/haben.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Der Landesabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Der Schriftführer

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16